

[32] II. Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§ 34 und 39 des Ausführungsgesetzes vom 23. März 1881 zu dem Reichsgesetze vom 20. Dezember 1881 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen wird hierdurch von dem unterzeichneten Staats-Ministerium als Termin für die diesjährige Aufnahme der Pferde- und Rindvieh-Bestände

der 31. März d. J.

bestimmt.

Die Gemeindevorstände des Großherzogthums haben hiernach das weiter Erforderliche wahrzunehmen.

Weimar, den 3. März 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[33] III. Daß von der Direktion der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft gegen Wasserleitungsschäden an Stelle des Gustav Hüttig zu Weimar, bisherigen Hauptagenten derselben, Otto Petters daselbst zum Hauptagenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. August 1886 (Regierungs-Blatt Seite 250) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 10. März 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Krause.